

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

Geschäftszeichen:
N10-161-2010-Ak/Eb

Bearbeiter: Hofrat Dr. Karlheinz Angerer
Tel: (+43 7582) 685-655 00
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf a.d. Krems, 7. Jänner 2014

**Netz Oberösterreich GmbH, Böhmerwald-
straße 3, Linz;
Errichtung der 110 kV-Freileitung
Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf
in den Bezirken Kirchdorf an der Krems und
Gmunden -
Naturschutzbehördliche Bewilligung**

B E S C H E I D

Von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems ergeht als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

S P R U C H

I. Naturschutzbewilligung:

Der Netz Oberösterreich GmbH, Böhmerwaldstraße 3, Linz, wird die

naturschutzbehördliche Bewilligung

für die Errichtung der 110 kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf in den Gemeinden Kirchdorf an der Krems, Schlierbach, Inzersdorf im Kremstal, Steinbach am Ziehberg, Pettenbach, Scharstein, Kirchham und Vorchdorf in den Bezirken Kirchdorf an der Krems und Gmunden erteilt.

Grundlage dafür sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und die Beschreibung des Vorhabens in den Befunden der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Das Vorhaben ist, so weit im Folgenden nichts anderes verlangt wird, projektsgemäß und unter Umsetzung der folgenden von der Projektwerberin angebotenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - a) Vorübergehende Eingriffe sind auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken und umgehend im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu rekultivieren.
 - b) Vor Einrichtung der Baustellen zur Errichtung der Masten 22 und 42 sind die vom Vorhaben betroffenen Bestände der geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten zu bergen und ohne Zwischenlagerung an einer geeigneten Stelle im selben Lebensraum umzupflanzen.
 - c) Die Freischlägerung der Trasse ist in der Zeit von September bis Februar durchzuführen, ausgenommen BHD > 100 und Altholzbestände lichter Laub- und Laubmischwälder.
 - d) Altbestände lichter Laub- und Laubmischwälder sind vor der Freischlägerung auszuweisen und in der Zeit von November bis Februar zu fällen.
 - e) Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 100 cm sind nicht zu schlägern. Handelt es sich um Laubbäume, sind diese im März auf die erforderliche Höhe zu kürzen, Nadelbäume können im März gefällt werden.
 - f) Das Erdseil ist zum Schutz vor Vogelkollisionen mit Vogelmarkern in Spiralform (ca. 30 cm Durchmesser) zu markieren. Im Bereich der Spannfelder Mast Nr. 26 bis 33 und 57 bis 62 in einem Abstand von 10 m, im Bereich der übrigen Spannfelder in einem Abstand von 20 m.
 - g) Masten und Seile sind mit einem dunklen Farbanstrich zu versehen (Masten RAL 6003).
 - h) Die Wiederbewaldung der freigeschlägerten Trasse hat durch Naturverjüngung zu erfolgen. Bei Ausbleiben einer Wiederbewaldung ist mit standortgerechten Laubholzarten und Wildsträuchern aufzuforsten (einzubringen sind an Wildsträuchern: Hasel, wolliger Schneeball, gewöhnlicher Schneeball, Hartriegel, Liguster, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Eberesche, Salweide). Wildsträucher sind gruppenweise, in einer Pflanzdichte von ca. 3.000 Pflanzen/ha einzubringen und gegen Wildverbiss zu schützen.
 - i) Die Durchführung der Maßnahmen ist von einer fachlich geeigneten Aufsicht zu begleiten. Die tatsächlich zur Ausführung gelangten Maßnahmen sind in einem Abschlussbericht mit Fotodokumentationen darzustellen.
2. Soweit vom Maststandort ein Sonderstandort, wie etwa eine Sumpffläche, ein vernässter Standort, eine Glatthaferweide u. dgl. betroffen ist, so ist die temporäre Baustellenzufahrt ohne Eingriff in den Untergrund durch mobile Befestigungselemente herzustellen. Nach Durchführung der Baumaßnahme ist die vorübergehende Befestigung wieder zu entfernen.
3. Auf Sonderstandorten sind Materialzwischenlagerungen im Zuge der Bauausführung sowie sonstige Grundinanspruchnahmen nicht zulässig.
4. Im Zuge des Trassenfreihiebes ist nur die Entnahme von Hochstämmen im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig, niedere Gehölze, vor allem Wildsträucher, sind zu belassen.
5. Baustellenzufahrten sind so zu errichten, dass der Eingriff so gering wie möglich gehalten wird, nach Durchführung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend beanspruchten Flächen im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu rekultivieren.
6. Bei Auflassung der Anlage ist diese zu entfernen und sind die Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Ziffer 6 i.V.m. § 10 und § 9 Abs. 7 und § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001.

II. Verfahrenskosten:

Die Netz Oö GmbH hat folgende Gebühren und Abgaben zu entrichten:

a) Verwaltungsabgabe	864,00 Euro
b) Kommissionsgebühr ein Amtsorgan mit 30 halben Stunden (Bezirksbeauftragter Kirchdorf) und ein Amtsorgan mit 25 halben Stunden (Bezirksbeauftragter Gmunden) zu à 17,40 Euro)	957,00 Euro
c) Stempelgebühr für das Ansuchen.....	14,30 Euro
Stempelgebühr für die Projektunterlagen	<u>1.265,00 Euro</u>
	3.100,30 Euro

Wir ersuchen, den **Betrag von Euro 3.100,30 innerhalb von zwei Wochen** nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§ 78 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. b der Oö. Verwaltungsabgabengesetz-Novelle 2011 und § 77 Abs. 1 AVG 1991 in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011 und § 14 Gebührengesetz 1957.

B E G R Ü N D U N G

A) Allgemeines:

Mit Schreiben vom 19.11.2012 hat die Energie AG Oö. Netz GmbH., Böhmerwaldstraße 3, Linz, (umfirmiert mit Stichtag 1.10.2013 auf Netz Oberösterreich GmbH, Böhmerwaldstraße 3, Linz) unter Vorlage von Projektunterlagen die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems um Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer zweisystemigen 110 kV-Freileitung Kirchdorf – Steinfeld – Vorchdorf und die Errichtung des Umspannwerkes Steinfeld in den Bezirken Kirchdorf an der Krems und Gmunden ersucht.

Nach den vorliegenden Projektunterlagen soll die geplante Freileitung eine Gesamtlänge von 23,534 km haben, sie wird die Bezirke Gmunden und Kirchdorf berühren. Die Trasse beginnt westlich von Vorchdorf, sie zweigt im Bezirk Gmunden von der bestehenden 110-kV-Leitung Traunfall-Vorchdorf ab und verläuft Richtung Süden, um im Bereich der Ortschaft Falkenohren Richtung Südwesten zu verschwenken. Die Trasse verläuft im Wesentlichen am Nordrand der Flyschausläufer im Unterhang, sie quert die Laudach, die Dürre Laudach und in der Folge mehrere linksufrige Zubringer zur Alm. Im Bereich des Bezirks Kirchdorf an der Krems verläuft die Trasse bei der Überquerung des Almflusses und in weiterer Folge über dem Talgrund zum Umspannwerk "Steinfeld", überquert dann das Tal des Steinbaches und verläuft dann ca. 500 m südlich der Gemeindegrenze Steinbach am Ziehberg über einen langen Waldrücken bis zum Bereich Lauterbach im Gemeindegebiet von Inzersdorf bis zum Umspannwerk Kirchdorf südlich des Zementwerkes. Die geplante Leitung umfasst 105 Maststandorte, die Masten sollen in Stahlgitterbauweise ausgeführt werden mit einer Höhe von 20 bis 35 Meter über der

Geländeoberkante und einer unteren Ausliegerbreite von ca. 5 bis 7 Meter. Die Masten werden auf Stahlbetonfundamente gestellt, die Fundamente haben jeweils eine Grundfläche von etwa 7,0 m².

Die eingereichten Projektunterlagen umfassen eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens, eine konkrete Trassenbeschreibung, technische Ausführungen über die Freileitung, Kreuzungen und Näherungen sowie eine technische Beschreibung des 110/30-kV-Umspannwerkes Steinfelden und die dazugehörigen Planunterlagen. Die Projektunterlagen umfassen auch ein Naturschutzfachgutachten von Dr. Josef Eisner im Auftrag der Antragstellerin angefertigt wurde und sich mit Lebensräumen, der Vogelfauna und dem Landschaftsbild in dem vom gegenständlichen Vorhaben berührten Bereich beschäftigt.

Die Antragstellerin verweist in ihrem Ansuchen zudem auf ein wissenschaftliches Gutachten des Institutes für elektrische Anlagen der TU Graz vom 24.2.2011 für die 110 kV-Leitungsverbindung Almtal-Kremstal, welches im Hinblick auf die gegenständliche Einreichung vom Amt der Oö. Landesregierung, Landesrat für Umwelt, Energie, Wasser und KonsumentInnenenschutz, in Auftrag gegeben wurde. Dieses wissenschaftliche Gutachten beschäftigt sich mit technischen Aspekten zur Beurteilung der Spannungsqualität des vorhandenen Netzes, mit der derzeitigen Situation der Stromversorgung in Österreich bzw. in Oberösterreich und im konkreten Raum Kremstal/Almtal/Vorchdorf/Steyr. Weiters beschäftigt sich dieses Gutachten mit insgesamt 12 unterschiedlichen Versorgungsvarianten im gegenständlichen Raum und einen Variantenvergleich. Das Gutachten kommt zur Erkenntnis, dass für eine langfristige wirtschaftliche Entwicklung der Regionen Almtal-Kremstal-Vorchdorf- Steyr ein Netzausbau zur Sicherstellung einer zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Energieversorgung notwendig ist. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Unterlagen und den technisch/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung und den im Zuge des Gutachtens ermittelten regionalen Erfordernissen wird insgesamt einer 110-kV-Freileitungsvariante (Doppelsystem) über ein Umspannwerk in Steinfelden, gekoppelt mit weiteren Netzausbaumaßnahmen der Vorzug gegeben.

Das gegenständliche Freileitungsprojekt wurde mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, vom 6.2.2012, EnRo-2012-113863/164-Kap/Mei/Kj/Sc, und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, vom 19.10.2012, BMWFJ-556050/0187-IV/4a/2012, unter Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und Befristungen energiebehördlich genehmigt.

B) Zuständigkeit:

Nach § 48 Abs. 1 Oö. NSchG ist die Bezirksverwaltungsbehörde Naturschutzbehörde, soweit dieses Landesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Wenn ein Vorhaben in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden fällt und diese sich nicht ohne unnötigen Zeitaufschub einigen, so hat nach Abs. 3 leg. cit die Landesregierung zu bestimmen, welche Behörde im Einvernehmen mit den sonstigen beteiligten Behörden das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu treffen hat.

Im gegenständlichen Fall soll die geplante Freileitung in den Gemeindegebieten von Kirchdorf an der Krems, Schlierbach, Inzersdorf im Kremstal, Steinbach am Ziehberg, Pettenbach, Scharnstein, Kirchham und Vorchdorf errichtet werden und somit die Bezirke Gmunden und Kirchdorf berühren. Im Hinblick auf die Antragstellungen an beide Bezirksverwaltungsbehörden haben sich die Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf an der Krems und Gmunden mit übereinstimmenden Schreiben vom 6. Dezember 2012 und vom 13. Dezember 2012 darauf geeinigt, das naturschutzbehördliche Verfahren gemeinsam abzuführen, wobei die Bezirkshauptmannschaft

Kirchdorf an der Krems im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als beteiligte Behörde die verfahrensabschließende Entscheidung treffen wird.

Eine Bestimmung der örtlich zuständigen Behörde durch die Landesregierung ist somit im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom Ergebnis des nachstehend beschriebenen Ermittlungsverfahrens informiert und ihr den Entwurf des gegenständlichen Bewilligungsbescheides vorgelegt. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat am 11.12.2013 mitgeteilt, dass sie mit der Erlassung des gegenständlichen Bewilligungsbescheides einverstanden ist.

C) Naturschutzbehördliches Ermittlungsverfahren:

Aufgrund der einleitend zitierten Ansuchen und der vorgelegten Projektunterlagen hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems ein naturschutzbehördliches Ermittlungsverfahren für das gesamte Vorhaben durchgeführt. **Im Zuge dieses Verfahrens wurden folgende Befunde, Gutachten und Stellungnahmen eingeholt:**

1. Naturschutzfachliches Gutachten Bezirk Gmunden:

Mit Schreiben vom 25.4.2013, N10-115-2011, erstattete der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Gmunden wie folgt Befund und Gutachten:

"Die Energie AG Oberösterreich plant die Errichtung einer 110-kV-Freileitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf. Für das Vorhaben wurde unter Vorlage der entsprechenden Projektunterlagen die Naturschutzbewilligung beantragt. Die Antragsunterlagen bestehen aus einem technischen Projekt und einer Darstellung und Beurteilung der naturräumlichen Verhältnisse von Dr. Eisner: „Fachgutachten – Lebensräume, Vogelfauna, Landschaftsbild“. Das Gutachten beinhaltet im Wesentlichen

- 1. eine Bewertung der Landschaft und des zu erwartenden Eingriffes durch die Freileitung;*
- 2. eine Erhebung der Avifauna und die zu erwartenden Auswirkungen, es werden auch Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.*
- 3. Speziell wird auf das allfällige Vorkommen von waldbewohnenden Fledermäusen eingegangen.*
- 4. Beschreibung und Beurteilung der Auswirkung auf die Korridorfunktion des betroffenen Landschaftsraumes;*
- 5. Vegetationserhebung im Bereich der Maststandorte.*

In der Einleitung zum Projekt wird unter Hinweis auf die energierechtliche Genehmigung des Vorhabens auf eine Erdkabelvariante eingegangen, es wird diesbezüglich auf vorangegangene Prüfungen einer solchen Variante, insbesondere durch die TU Graz mit einem negativen Ergebnis hingewiesen.

Die geplante Freileitung hat eine Gesamtlänge von 23,534 km, sie berührt die Bezirke Gmunden und Kirchdorf. Die Trasse beginnt westlich von Vorchdorf, sie zweigt von der bestehenden 110-kV-Leitung Traunfall-Vorchdorf ab und verläuft Richtung Süden, um im Bereich der Ortschaft Falkenohren Richtung Südwesten zu verschwenken. Die Trasse verläuft im Wesentlichen am Nordrand der Flyschausläufer im Unterhang, sie quert die Laudach, die Dürre Laudach und in der Folge mehrere linksufrige Zubringer zur Alm. In Steinfeld wird die Alm überspannt, die Trasse verläuft anschließend Richtung Osten über den bewaldeten Ziehbergrücken und endet schließlich in Kirchdorf.

Die Leitung umfasst 105 Maststandorte, die Masten sollen in Stahlgitterbauweise ausgeführt werden mit einer Höhe von 20 bis 35 Meter über der Geländeoberkante und einer unteren Ausliegerbreite von ca. 5 bis 7 Meter. Die Masten werden auf Stahlbetonfundamente gestellt, die Fundamente haben jeweils eine Grundfläche von etwa 7,0 m². Die Masten werden im Detail jeweils so situiert, dass auf die örtliche Raumnutzung möglichst Rücksicht genommen wird, die Masten werden überwiegend an Bestandesrändern und Nutzungsgrenzen, so weit es technisch möglich ist, angeordnet. Von den 105 Maststandorten befinden sich etwa die Hälfte, 56 Standorte, auf Waldboden, etwa ein Viertel, 24 Standorte, auf Ackerflächen, 19 Standorte auf Fettwiesen und der Rest auf Sonderstandorten, drei auf einer Glatthaferwiese, zwei auf Weideflächen und einer auf Hochstaudenfluren zwischen Fichtenaufforstungen. Die Maststandorte wurden im Hinblick auf geschützte Arten kartiert. Auf Maststandort 22 kommt die Türkenbundlilie vor, auf Maststandort 42 Seidelbast und auf den Standorten 107 und 109, das ist im Kirchdorfer Becken, wurden als geschützte Arten Sumpfbaldrian und Kuckuckslichtnelke festgestellt.

So weit die Trasse Gehölzbestände quert ist ein Aufhub in einer Breite von ca. 40,0 Meter erforderlich. Der notwendige Trassenauftrieb macht Gehölzentnahmen auf einer Fläche von 39 ha erforderlich. Ca. 26 ha der Auftriebsfläche entfallen auf Fichtenwälder, Laub-Mischwälder nehmen ca. 10 ha ein, auf reine Laubwaldbestände entfallen ca. 1,5 ha, auf Ufergehölze ca. 1,0 ha, der Anteil an Streuobstwiesen liegt jeweils unter 1,0 ha.

Die vorliegende fachliche Beurteilung bezieht sich auf den Raum Gmunden, das ist vom Beginn der Leitung bis zur Querung der Alm in Scharnstein bzw. bis vor dem geplanten Umspannwerk Steinfeld. Der gegenständliche Trassenabschnitt ist 12,887 km lang, umfasst 58 Maststandorte und berührt die Gemeinden Vorchdorf, Kirchham und Scharnstein. Die geplante Freileitung geht von der bestehenden 110 KV-Leitung Traunfall-Vorchdorf, von Mast Nr. 36, aus und führt generell in südöstlicher Richtung, wobei sie etwa im vorderen Viertel über ebenes agrarisches Intensivgebiet und anschließend am nordöstlichen Ausläufer der Flyschzone im Übergangsbereich zwischen Flysch und anschließender Traun-Ennsplatte verläuft.

Nach der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich werden die Naturräume Traun- Enns- Riedelland, Almtaler und Kirchdorfer Flyschberge und Unteres Almtal berührt.

Beim Traun-Enns-Riedelland handelt es sich um eine Terrassenlandschaft, die durch agrarische Intensivnutzung geprägt ist. Frühere hecken- und obstbaumreiche Kulturlandschaften sind kaum mehr erhalten, Strukturelemente finden sich vor allem noch im Moränengebiet. Landschaftlich treten Einzelgehöfte, große Vierkanter, oder selten, kleiner Weiler mit Obstbaumwiesen, meist in Hofnähe, landschaftsprägend in Erscheinung. Das Landschaftsrelief ist flach bis wellig, im Süden liegen großräumige Moränenschotter, die als hügelige Landschaft in Erscheinung treten, vor. Die Landschaft ist von kleinen und größeren Bachtälern, die meist nach Norden entwässern, durchzogen. Auf flachen Rücken wie Tälern und auf eher nach Norden gerichteten Hängen liegen kleinere Waldflächen vor, ebenso auf steileren Taleinhängen. Bäche verlaufen teilweise mäandrierend und werden häufig von Eschenwäldern, Erlensumpfwäldern begleitet. Zielsetzung des Naturschutzes in dieser Raumeinheit ist die Erhöhung der Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft durch das Einbringen von Hecken, Solitär-bäumen, Feuchtflecken u. dgl., es wird eine Erhöhung des Waldanteiles sowie der Obstbaumwiesen angestrebt. Ein Mangelbereich sind neben Landschaftselementen Wiesen und Brachflächen, deren Anteil ebenfalls im Sinne einer Zielsetzung des Naturschutzes erhöht werden sollte. Bäche als wesentliches Landschaftselement in diesem Naturraum sollten naturnahe belassen werden, soweit Verbauungen vorliegen, ist ein Rückbau und eine Renaturierung anzustreben. Eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder und die Ausbildung von artenreichen Waldändern ist ebenso Ziel des Naturschutzes wie die Erhaltung von kleinräumigen Sicker- und Sumpfquellen und von Moorresten.

Beim Unteren Almtal handelt es sich um eine mäßig breite, aber markante, Talniederung zwischen Grünau und Trauntal, die Alm ist teilweise von Auwäldern, überwiegend Eschenauen, begleitet. Die Alm weist eine hohe Wassergüte auf, teilweise liegen almbegleitend Heißländer mit

Orchideenreichtum und Übergängen zu feuchten Pfeifengrasrasen vor. Der Landschaftscharakter wird besonders durch eng beieinanderliegende lineare Strukturen geprägt, wie Galeriewälder, Hangwälder oder Auwälder. Anschließend an den unmittelbaren almbegleitenden, überwiegend bewaldeten, Uferbereich, liegen waldarme, landwirtschaftlich genutzte Niederterrassen vor, wobei flussaufwärts die Grünlandnutzung überwiegt. Diese Raumeinheit ist ab Vorchdorf flussaufwärts zunehmend dicht be- und zersiedelt. Ziel des Naturschutzes ist primär die Erhaltung des Gewässerregimes der Alm mit ihrer ausgezeichneten Gewässergüte. Die Alm wird traditionell zur Energiegewinnung genutzt, zahlreiche Querwerke sollten schrittweise mit Fischaufstiegshilfen versehen werden, um eine Durchgängigkeit der Alm wieder herzustellen. Eine zusätzliche Belastung dieser schmal ausgeprägten Flusslandschaft durch zusätzliche Verkehrswege sollte nach Möglichkeit vermieden werden, ebenso eine weitere Zersiedelung, vor allem im Unterlauf. Bestehende Auwälder sollten weiter entwickelt und ergänzt werden.

Die Almtaler und Kirchdorfer Flyschberge sind charakterisiert durch den quellfähigen, tiefgründigen, lehmigen, zu Vernässung und Rutschung neigenden Untergrund. Es handelt sich um ein Hügelland mit hohem Waldanteil, vor allem an Hängen, Kuppen und in Tälern, meist in Form großer, geschlossener Waldgebiete. Bei den Wäldern handelt es sich um ertragreiche Wirtschaftswälder mit hohem Fichtenanteil. Die Landschaft ist bäuerlich geprägt mit sehr strukturreicher Landschaftsausstattung, es handelt sich um eine traditionelle Kulturlandschaft mit vorwiegend Grünlandnutzung. Als Kulturlandschaftselemente treten vor allem Hecken entlang von Grundstücksgrenzen, Obstbaumwiesen um Gehöfte, Obstbaumzeilen und Lärchenweiden in Erscheinung. Landschaftsprägend sind tief eingeschnittene Seitenbäche, Flyschgräben, mit überwiegend naturnahem Charakter. Charakteristisch für diesen Landschaftstyp ist die enge Verzahnung von Wald- und Wiesenflächen. In diesem „bäuerlichen Bergland“ liegen noch verhältnismäßig häufig magere und fettere Blumenwiesen und Weiden, vor allem in den Hanglagen, vor. Punktuell gibt es Sonderstandorte wie besonders trockene und magere Einhänge und besonders feuchte, vereinzelt versumpfte Standorte (Quellfarnmoore und Pfeifengraswiesen). Ziel des Naturschutzes ist die Erhaltung der charakteristischen Verzahnung von Wald- und Wiesenflächen, besonders erhaltenswürdig sind trockene Mähwiesen und Weiden sowie Sonderstandorte. Auch hier besteht das Bestreben, die Zerschneidungswirkung von neuen Verkehrswegen und den Ausbau von bestehenden Verkehrswegen so gering wie möglich zu halten. Im Bereich von geschlossenen Waldgebieten ist der Schutz des Lebensraumes von bedrohten Tierarten wie Rauhfußhühner und Schwarzstorch und ebenso einheimischen Krebsen zu sichern. Im Bereich der Almtaler und Kirchdorfer Flyschberge besteht die Tendenz zur Aufforstung extensiver Flächen, dieser Entwicklung sollte aus der Sicht des Naturschutzes entgegen gewirkt werden.

Auswirkungen der Freileitung auf Naturhaushalt und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen:

Im Gutachten von Dr. Eisner wird das Vorhaben im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Vogelfauna im Besonderen untersucht, dabei werden Empfehlungen der EU berücksichtigt. Es wird im Besonderen auf zwei Gefahren eingegangen, den Stromschlag und die Kollision der Vögel mit Leitungsdrähten, die sie im Flug kaum als Hindernisse wahrnehmen können. Das Kollisionsrisiko ist vor allem bei ungünstigen Sichtbedingungen wie Regen, Dämmerung, Nacht u. dgl. hoch und bei Abflugbewegungen und Landen sowie Ausweichflügen. Das Kollisionsrisiko hängt wesentlich von der Körpergröße der Arten ab. Es wurde die Auswirkung der Lebensraumveränderung auf die Vogelwelt untersucht, dabei ist der Schluss zu ziehen, dass die Reduzierung der Gehölzfläche durch den Trassenauftrieb in Bezug auf die Landschaftsausstattung mit Wald und Gehölzflächen von untergeordneter Bedeutung ist. Die Trassen werden in ihrem Betrieb niederwaldartig bewirtschaftet, dadurch ergeben sich langfristig zusätzliche Strukturen und Waldrandeffekte mit einer höheren Artenvielfalt, wie es in der Regel in geschlossenen Beständen der Fall ist. Negative Auswirkungen sind durch das Kollisionsrisiko der Vögel mit der Seilbespannung zu erwarten. Für folgende Arten ist ein hohes Risiko gegeben: Auerhuhn, Gänsesäger, Rebhuhn, Schnatterente, Schwarzstorch, Wachtel, Uhu und Weißstorch. Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Vogelpopulation lässt sich durch die Markierung der Erdseile mit

geeigneten Markern verringern. Auch wenn Einzelkollisionen trotzdem nicht auszuschließen sind, ist davon auszugehen, dass durch diese Maßnahme die Auswirkung des Kollisionsrisikos auf ein vertretbares Maß gesenkt werden kann.

Im Hinblick auf die Auswirkung des Vorhabens auf den Lebensraum für Tiere wurde auch eine allfällige Auswirkung auf Fledermäuse geprüft. Wald bewohnende Fledermäuse könnten durch Fällungsarbeiten während der Winterruhe beeinträchtigt werden, dem kann durch einen geeigneten Schlägerungszeitpunkt entgegengewirkt werden.

Der Trassenverlauf berührt laut dem Positionspapier der Oö. Landesumweltanwaltschaft Bereiche des „Wildtierkorridor Mitte“. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass durch die geplante Freileitung keine Beeinträchtigung der Korridorfunktion für bodenlebende Tiere besteht. Wild lebende Tiere können sich auch im Bereich der Freileitung frei bewegen, sodass durch die Freileitung keine Beeinträchtigung der Korridorfunktion zu erwarten ist.

Im Redlbach, einem linksufrigen Zubringer zur Alm, kommen Steinkrebse vor. Durch die Freileitung ist keine wesentliche Änderung in der Biotopqualität dieses Baches für die Steinkrebse zu erwarten. Allfällige Auswirkungen auf das Abflussregime durch den notwendigen Trassenaufrieb im Mittellaufbereich sind als geringfügig einzustufen.

Abgesehen von Großvögeln sind störende Wirkungen auf den örtlichen Lebensraum für Tiere durch dieses Vorhaben kaum zu erwarten. Der Biotopverlust beschränkt sich im Wesentlichen auf den Flächenverlust durch die Errichtung der Fundamente für die Gittermasten und auf den Verlust von Gehölzflächen. Der Flächenverlust beträgt rechnerisch ca. 400 m² (58 x 7,0 m²) und ist wegen der geringen Fläche von untergeordneter Bedeutung. Es sind keine einmaligen Biotope betroffen, bei den ökologisch wertvollsten Flächen handelt es sich um Glatthaferwiesen, die flächenmäßig geringfügig geschmälert werden. Ein Verlust an Gehölzflächen entsteht durch den Trassenaufrieb. Langfristig gleicht sich der Gehölzflächenverlust dadurch teilweise aus, dass die Flächen sich mit niederen Gehölzen bewachsen, die langfristig wieder die Funktion der ursprünglichen Gehölzfläche übernehmen können.

Durch das Vorhaben sind die Zielsetzungen des Naturschutzes, wie sie in den einzelnen Raumeinheiten festgelegt sind, nicht wesentlich beeinträchtigt. Die wichtigsten Ziele, die Entwicklung von Ufergehölzen, flussbegleitenden Auwäldern, die Erhaltung und die Verbesserung der Ausstattung mit Landschaftselementen u. dgl. sind durch die Errichtung einer Freileitung nicht in Frage gestellt bzw. sind nicht betroffen.

Auswirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft:

Ein maßgeblicher Eingriff ist im Hinblick auf das Landschaftsbild – und damit auch auf den Erholungswert - zu erwarten.

Der vordere Trassenabschnitt vom Beginn bis etwa zur Querung, der Laudach bei Mast Nr. 12 bis 13 betrifft, agrarisches Intensivgebiet, durch die flache Landschaftsausformung und das teilweise Fehlen von Sichthindernissen ist die Trasse weithin einsehbar. Von der Querung der Laudach bis zum Verlassen des Bezirkes im Bereich des geplanten Umspannwerkes Steinfelds bzw. der dortigen Almquerung verläuft die Trasse durch reich strukturiertes, abwechslungsreiches Kulturland, wie es in der Beschreibung der betroffenen Raumeinheiten ausgeführt ist. In der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft, die vor allem durch die reiche Ausstattung mit Landschaftselementen und verschiedenen Lebensraumtypen charakterisiert ist, wirkt eine technische Anlage, wie es eine 110-kV-Freileitung unvermeidbarerweise ist, wesentlich störend. Der besondere Reiz der Landschaft liegt in der Harmonie und Einheitlichkeit, derzeit liegen keine dominierenden technischen Anlagen, wie es eine Freileitung darstellt, vor.

Auch Eisner kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zumindest in den gut einsehbaren flachwelligen Landschaftsteilen eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Erholungswertes unvermeidbar ist, er schlägt als Ausgleich diverse Kompensationsmaßnahmen bis hin zu Ausgleichszahlungen vor. Eisner beurteilt das Landschaftsbild nach den Kategorien

„Vielfalt“ und „Eigenart“, zur Erfassung von „Vielfalt“ beurteilt er die Merkmale Nutzungsvielfalt, Strukturelemente, Reliefdynamik und Sichtbeziehungen. Merkmale zur Erfassung von „Eigenart“ sind Nutzungseigenart, Gestaltform, Seltenheit, Prägnanz und Gefährdung. Den „Erholungswert“ quantifiziert er im Hinblick auf Begehrbarkeit, Aussichtspunkte und Vorbelastungen. Eisner versucht, die Auswirkungen der Freileitung durch folgende Merkmale zu beschreiben: Einsehbarkeit, Flächenanteil, optische Dominanz, Schneisenbildung, störende Sichtbeziehungen, Abgrenzungseffekte und Vorbelastungen.

Eine Freileitung mit 20 bis 35 Meter hohen Stahlgittermasten ist zwangsläufig mit einem schweren Eingriff verbunden, sofern die Leitung durch eine strukturreiche Kulturlandschaft führt, wie es im gegenständlichen Fall zutrifft. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist aufgrund der Schwere des Landschaftseingriffes das Vorhaben negativ zu beurteilen. Die optische Störwirkung kann auch nicht durch begleitende, die Eingriffswirkung abschwächende Maßnahmen, wie etwa Färbelung, div. Abschirm- und optische Abdeckmaßnahmen u. dgl. wirkungsvoll reduziert werden.

Eine Kabelvariante, wie sie in den Einreichunterlagen im Zusammenhang mit der erteilten energierechtlichen Bewilligung erwähnt wird, würde naturgemäß die Bedenken in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausräumen. Es ist daher aus fachlicher Sicht im Zuge der Entscheidungsfindung durch die Behörde eine Kabellösung zu prüfen und es ist ihr gegebenenfalls der Vorzug zu geben (wobei in einem solchen Fall naturgemäß ein gesondertes Verfahren durchzuführen wäre)."

Insgesamt kam der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Gmunden zum Ergebnis, dass die aus dem Spruch ersichtlichen Auflagen und Befristungen vorzuschreiben sind, falls eine Kabellösung technisch sinnvoll nicht möglich ist und das Vorhaben trotz der fachlichen Bedenken im Rahmen einer Interessensabwägung genehmigt wird. Er wies weiters darauf hin, dass das Vorhaben geschützte Gewässer im Sinne der Verordnung gemäß § 10 Oö. Naturschutzgesetz 2001 berührt. Zusätzliche Eingriffe, die über die oben ausgeführte fachliche Beurteilung hinausgehen, sind durch die Überspannung durch die Freileitung nach dem fachlichen Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz des Bezirkes Gmunden **nicht** zu erwarten. Berührt sind die Uferschutzzonen der Alm, der Laudach, der Dürren Laudach, sowie die Uferschutzzonen des Holzbaches, des Diebach- Zubringers, des Diebaches, des Talbaches, des Redlbaches und des Kohlbaches.

2. Naturschutzfachliches Gutachten Kirchdorf an der Krems:

Mit Schreiben vom 16.7.2013, N10-161-2010-Rum/Se, erstattete der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Kirchdorf an der Krems wie folgt Befund und Gutachten:

"Die Energie AG Oberösterreich plant die Errichtung einer 110-kV-Freileitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf. Für das Vorhaben wurde unter Vorlage der entsprechenden Projektunterlagen die Naturschutzbewilligung beantragt. Die Antragsunterlagen bestehen aus einem technischen Projekt und einer Darstellung und Beurteilung der naturräumlichen Verhältnisse von Dr. Eisner: „Fachgutachten – Lebensräume, Vogelfauna, Landschaftsbild“.

Das Gutachten beinhaltet im Wesentlichen

- 1. eine Bewertung der Landschaft und des zu erwartenden Eingriffes durch die Freileitung;*
- 2. eine Erhebung der Avifauna und die zu erwartenden Auswirkungen, es werden auch Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.*
- 3. Speziell wird auf das allfällige Vorkommen von waldbewohnenden Fledermäusen eingegangen.*
- 4. Beschreibung und Beurteilung der Auswirkung auf die Korridorfunktion des betroffenen Landschaftsraumes;*
- 5. Vegetationserhebung im Bereich der Maststandorte.*

In der Einleitung zum Projekt wird unter Hinweis auf die energierechtliche Genehmigung des Vorhabens auf eine Erdkabelvariante eingegangen, es wird diesbezüglich auf vorangegangene Prüfungen einer solchen Variante, insbesondere durch die TU Graz mit einem negativen Ergebnis hingewiesen.

Die geplante Freileitung hat eine Gesamtlänge von 23,534 km, sie berührt die Bezirke Gmunden und Kirchdorf. Im Bereich des Bezirks Kirchdorf an der Krems beginnt die Trasse bei der Überquerung des Almflusses und verläuft über dem Talgrund zum Umspannwerk "Steinfeld", überquert dann das Tal des Steinbaches und verläuft dann ca. 500 m südlich der Gemeindegrenze Steinbach am Ziehberg über einen langen Waldrücken bis zum Bereich Lauterbach im Gemeindegebiet von Inzersdorf bis zum Umspannwerk Kirchdorf südlich des Zementwerkes.

Die Leitung umfasst 105 Maststandorte, die Masten sollen in Stahlgitterbauweise ausgeführt werden mit einer Höhe von 20 bis 35 Meter über der Geländeoberkante und einer unteren Ausliegerbreite von ca. 5 bis 7 Meter. Die Masten werden auf Stahlbetonfundamente gestellt, die Fundamente haben jeweils eine Grundfläche von etwa 7,0 m². Die Masten werden im Detail jeweils so situiert, dass auf die örtliche Raumnutzung möglichst Rücksicht genommen wird, die Masten werden überwiegend an Bestandesrändern und Nutzungsgrenzen, so weit es technisch möglich ist, angeordnet. Von den 105 Maststandorten befinden sich etwa die Hälfte, 56 Standorte, auf Waldboden, etwa ein Viertel, 24 Standorte, auf Ackerflächen, 19 Standorte auf Fettwiesen und der Rest auf Sonderstandorten, drei auf einer Glatthaferwiese, zwei auf Weideflächen und einer auf Hochstaudenfluren zwischen Fichtenaufforstungen. Die Maststandorte wurden im Hinblick auf geschützte Arten kartiert. Auf Maststandort 22 kommt die Türkenbundlilie vor, auf Maststandort 42 Seidelbast und auf den Standorten 107 und 109, das ist im Kirchdorfer Becken, wurden als geschützte Arten Sumpfbaldrian und Kuckuckslichtnelke festgestellt.

So weit die Trasse Gehölzbestände quert ist ein Aufhub in einer Breite von ca. 40,0 Meter erforderlich. Der notwendige Trassenauftrieb macht Gehölzentnahmen auf einer Fläche von 39 ha erforderlich. Ca. 26 ha der Auftriebsfläche entfallen auf Fichtenwälder, Laub-Mischwälder nehmen ca. 10 ha ein, auf reine Laubwaldbestände entfallen ca. 1,5 ha, auf Ufergehölze ca. 1,0 ha, der Anteil an Streuobstwiesen liegt jeweils unter 1,0 ha.

Die vorliegende fachliche Beurteilung bezieht sich auf den Raum Kirchdorf/Krems.

Nach der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich werden die Naturräume Traun- Enns- Riedelland, Almtaler und Kirchdorfer Flyschberge und Mittleres Kremstal berührt.

Eine Beschreibung der Raumeinheiten ist im detaillierten Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz für den Bezirk Gmunden enthalten.

Auswirkungen der Freileitung auf Naturhaushalt und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen:

Im Gutachten von Dr. Eisner wird das Vorhaben im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Vogelfauna im Besonderen untersucht, dabei werden Empfehlungen der EU berücksichtigt. Es wird im Besonderen auf zwei Gefahren eingegangen, den Stromschlag und die Kollision der Vögel mit Leitungsdrähten, die sie im Flug kaum als Hindernisse wahrnehmen können. Das Kollisionsrisiko ist vor allem bei ungünstigen Sichtbedingungen wie Regen, Dämmerung, Nacht u. dgl. hoch und bei Abflugbewegungen und Landen sowie Ausweichflügen. Das Kollisionsrisiko hängt wesentlich von der Körpergröße der Arten ab. Es wurde die Auswirkung der Lebensraumveränderung auf die Vogelwelt untersucht, dabei ist der Schluss zu ziehen, dass die Reduzierung der Gehölzfläche durch den Trassenauftrieb in Bezug auf die Landschaftsausstattung mit Wald und Gehölzflächen von untergeordneter Bedeutung ist. Die Trassen werden in ihrem Betrieb niederwaldartig bewirtschaftet, dadurch ergeben sich langfristig zusätzliche Strukturen und Waldrandeffekte mit einer höheren Artenvielfalt, wie es in der Regel in geschlossenen Beständen der Fall ist. Negative Auswirkungen sind durch das Kollisionsrisiko der Vögel mit der

Seilbespannung zu erwarten. Für folgende Arten ist ein hohes Risiko gegeben: Auerhuhn, Gänsesäger, Rebhuhn, Schnatterente, Schwarzstorch, Wachtel, Uhu und Weißstorch. Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Vogelpopulation lässt sich durch die Markierung der Erdseile mit geeigneten Markern verringern. Auch wenn Einzelkollisionen trotzdem nicht auszuschließen sind, ist davon auszugehen, dass durch diese Maßnahme die Auswirkung des Kollisionsrisikos auf ein vertretbares Maß gesenkt werden kann.

Im Hinblick auf die Auswirkung des Vorhabens auf den Lebensraum für Tiere wurde auch eine allfällige Auswirkung auf Fledermäuse geprüft. Wald bewohnende Fledermäuse könnten durch Fällungsarbeiten während der Winterruhe beeinträchtigt werden, dem kann durch einen geeigneten Schlägerungszeitpunkt entgegengewirkt werden.

Der Trassenverlauf berührt laut dem Positionspapier der Oö. Landesumweltanwaltschaft Bereiche des „Wildtierkorridor Mitte“. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass durch die geplante Freileitung keine Beeinträchtigung der Korridorfunktion für bodenlebende Tiere besteht. Wild lebende Tiere können sich auch im Bereich der Freileitung frei bewegen, sodass durch die Freileitung keine Beeinträchtigung der Korridorfunktion zu erwarten ist.

Abgesehen von Großvögeln sind störende Wirkungen auf den örtlichen Lebensraum für Tiere durch dieses Vorhaben kaum zu erwarten. Der Biotopverlust beschränkt sich im Wesentlichen auf den Flächenverlust durch die Errichtung der Fundamente für die Gittermasten und auf den Verlust von Gehölzflächen. Der Flächenverlust beträgt rechnerisch ca. 364 m² (52 x 7,0 m²) und ist wegen der geringen Fläche von untergeordneter Bedeutung. Es sind keine einmaligen Biotope betroffen, bei den ökologisch wertvollsten Flächen handelt es sich um Glatthaferwiesen, die flächenmäßig geringfügig geschmälert werden. Ein Verlust an Gehölzflächen entsteht durch den Trassenauftrieb. Langfristig gleicht sich der Gehölzflächenverlust dadurch teilweise aus, dass die Flächen sich mit niederen Gehölzen bewachsen, die langfristig wieder die Funktion der ursprünglichen Gehölzfläche übernehmen können.

Durch das Vorhaben sind die Zielsetzungen des Naturschutzes, wie sie in den einzelnen Raumeinheiten festgelegt sind, nicht wesentlich beeinträchtigt. Die wichtigsten Ziele, die Entwicklung von Ufergehölzen, flussbegleitenden Auwäldern, die Erhaltung und die Verbesserung der Ausstattung mit Landschaftselementen u. dgl. sind durch die Errichtung einer Freileitung nicht in Frage gestellt bzw. sind nicht betroffen.

Auswirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft:

Ein maßgeblicher Eingriff ist im Hinblick auf das Landschaftsbild – und damit auch auf den Erholungswert - zu erwarten.

Dr. Eisner kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zumindest in den gut einsehbaren Landschaftsteilen eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Erholungswertes unvermeidbar ist, er schlägt als Ausgleich diverse Kompensationsmaßnahmen bis hin zu Ausgleichszahlungen vor. Eisner beurteilt das Landschaftsbild nach den Kategorien „Vielfalt“ und „Eigenart“, zur Erfassung von „Vielfalt“ beurteilt er die Merkmale Nutzungsvielfalt, Strukturelemente, Reliefdynamik und Sichtbeziehungen. Merkmale zur Erfassung von „Eigenart“ sind Nutzungseigenart, Gestaltform, Seltenheit, Prägnanz und Gefährdung. Den „Erholungswert“ quantifiziert er im Hinblick auf Begehrbarkeit, Aussichtspunkte und Vorbelastungen. Eisner versucht, die Auswirkungen der Freileitung durch folgende Merkmale zu beschreiben: Einsehbarkeit, Flächenanteil, optische Dominanz, Schneisenbildung, störende Sichtbeziehungen, Abgrenzungseffekte und Vorbelastungen.

Eine Freileitung mit 20 bis 35 Meter hohen Stahlgittermasten ist zwangsläufig mit einem schweren Eingriff verbunden, sofern die Leitung durch eine strukturreiche Kulturlandschaft bzw. geschlossene Waldlandschaft führt, wie es im gegenständlichen Fall zutrifft. Aus Sicht des Landschaftsschutz ist aufgrund der Schwere des Landschaftseingriffes das Vorhaben negativ zu beurteilen. Die optische Störwirkung kann auch nicht durch begleitende, die Eingriffswirkung

abschwächende Maßnahmen, wie etwa Färbelung, div. Abschirm- und optische Abdeckmaßnahmen u. dgl. wirkungsvoll reduziert werden.

Eine Kabelvariante, wie sie in den Einreichunterlagen im Zusammenhang mit der erteilten energierechtlichen Bewilligung erwähnt wird, würde naturgemäß die Bedenken in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausräumen. Es ist daher aus fachlicher Sicht im Zuge der Entscheidungsfindung durch die Behörde eine Kabellösung zu prüfen und es ist ihr gegebenenfalls der Vorzug zu geben (wobei in einem solchen Fall naturgemäß ein gesondertes Verfahren durchzuführen wäre)."

Insgesamt kam der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Kirchdorf an der Krems zum Ergebnis, dass die aus dem Spruch ersichtlichen Auflagen und Befristungen vorzuschreiben sind, falls eine Kabellösung technisch sinnvoll nicht möglich ist und das Vorhaben trotz der fachlichen Bedenken im Rahmen einer Interessensabwägung genehmigt wird.

3. Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde

Mit Schreiben vom 21.8.2013, UAnw-351094/54-2013-Wai, erstattete die Oö. Umweltschutzbehörde folgende Stellungnahme zu den eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten:

"Die Energie AG Oberösterreich plant eine 110 kV–Freileitung von Vorchdorf nach Kirchdorf zu errichten. Die etwa 23,5 km lange Stromleitung verläuft über die Gemeindegebiete Vorchdorf, Kirchheim, Scharnstein, Pettenbach, Steinbach am Ziehberg, Inzersdorf im Kremstal, Schlierbach und Kirchdorf. Insgesamt werden 105 Strommasten – etwa die Hälfte davon werden auf Waldböden mit Höhen von bis zu 35 m aufgestellt. Weiters ist das Umspannwerk Steinfeld, welches sich im Bereich der Bezirksgrenze im Talbereich der Alm befindet, zu erwähnen. Die Freileitung führt über die Bezirke Gmunden und Kirchdorf und liegen deswegen auch zwei Gutachten der jeweils zuständigen Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vor.

Nunmehr wurden uns die Gutachten der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Beide fachlichen Beurteilungen kommen im Wesentlichen zur selben Schlussfolgerung und werden auf dessen Ausführungen verwiesen. Bedauerlicherweise wurden uns die im Auftrag der Energie AG Oberösterreich ausgearbeiteten Projektsunterlagen nicht zur Verfügung gestellt, ebenso wurde uns auch das erstellte Fachgutachten von Herrn Dr. Eisner aus Steyr nicht übermittelt. Lediglich ein Vorabzug des Gutachtens aus dem Jahr 2011 mit Fotos der meisten Mastenstandorte liegt uns vor. Ergänzend wird auch noch auf die Wissenschaftliche Arbeit der TU Graz vom Dez. 2010 verwiesen, die uns im Kopie zur Verfügung steht. Weiters ist zu erwähnen, dass "im Vorfeld" in den Jahren 2010 und 2011 Besprechungen und Begehungen mit den Projektverantwortlichen der Energie AG und den Sachverständigen stattgefunden haben. Die projektierte Trasse ist uns daher bekannt, wir gehen davon aus, dass zwischenzeitlich keine wesentlichen Abweichungen und Änderungen vorgenommen wurden. Nach der Einreichung des Projektes im Dezember 2012 wurden wir in die Vorgespräche mit den Naturschutzgutachtern, bei der Vorstellung Fachgutachten Dr. Eisner etc. nicht mehr beigezogen.

Grundsätzlich können wir uns aber der Fachmeinung der Naturschutzsachverständigen anschließen, nämlich dass eine 110 kV–Freileitung mit einer Länge von über 23,5 km und deren Masten eine Höhe von bis zu 35 m erreichen, naturgemäß abschnittsweise im unterschiedlichen Ausmaß, schwerwiegende Eingriffe in das Landschaftsbild bewirken.

Wie in den Gutachten erwähnt, sind auch wir der Meinung, dass bereits am Beginn der Freileitung in den flachen, weit einsehbaren und intensiv landwirtschaftlich genutzten Abschnitten (etwa in den Gemeinden Vorchdorf und Kirchham) eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist und die 110 kV–Leitung als Störfaktor (da die Leitung sehr weit sichtbar ist) stark in Erscheinung tritt. In weiterer Folge etwa bis zum Umspannwerk Steinfeld werden sodann

struktureichere, hügelige traditionelle bäuerliche Kulturlandschaften beansprucht, wo eine Starkstromleitung dieser Dimension immer ein erheblicher Fremdkörper im Landschaftsgefüge darstellt. Man hat bei der Projektierung sicherlich versucht, Landschaftselemente wie Hecken, kleine Waldbereiche einerseits so weit als möglich zu schonen, andererseits diese als Sichtschutz zu verwenden. Trotzdem belastet die 110 kV–Freileitung diesen Landschaftsbereich sehr stark und ist von massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.

Sicherlich bewirkt die Freileitung auch bei der Querung des Talbodenbereiches der Alm einen schwerwiegenden Eingriff bzw. eine Belastung der Landschaft. Ähnliches ist auch über den gewählten Standort des Umspannwerkes zu erwähnen. Im Gemeindegebiet von Steinbach am Ziehberg verläuft die Trasse weitestgehend durch bzw. über geschlossene Waldflächen (etwa 7 km) und wurde im Vorfeld von Seite der Gemeinde der Wunsch geäußert, auf Grund des Anrainerschutzes, auf Grund möglicher Belastungen des Gemeindezentrums die Leitungstrasse weiter Richtung Norden zum Höhenrücken des Eiskogel, Pernecker Kogel und Kaiserkogel zu verschieben, um so die bestehenden vorwiegend landwirtschaftlichen Objekte zu schützen bzw. einen ausreichenden Abstand zu den Wohnobjekten zu erreichen. Diese Trassenverschiebung wurde berücksichtigt, bewirkt aber aus unserer Sicht weitere Belastungen der Landschaft, müssen dabei teilweise Täler überspannt werden sowie wird eine durchgehende etwa 40 m breite "Schneise" in ein geschlossenes Waldgebiet hergestellt. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde würde eine Trassenführung im Mittelhangbereich die Möglichkeit bieten vorhandene Strukturelemente zu nutzen um die Leitung rein optisch besser "zu verstecken" und "halbwegs" harmonisch in die Landschaft zu integrieren. Schließlich ist auch im letzten Abschnitt der Leitung eine wesentliche Belastung der Landschaft im Bereich der Gemeindegebiete Inzersdorf und Kirchdorf zu erwarten. Hier muss ein bewaldeter Höhenrücken (Westhang) horizontal überwunden werden und ist auch durch die gradlinige Trassenführung eine erhebliche Einsehbarkeit verbunden.

Bezüglich der Auswirkungen der Freileitungen auf Naturhaushalt und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird auf die Ausführungen Eisner verwiesen, der im Besonderen auch im Detail die zu erwartende Auswirkungen auf die Vogelfauna vorgenommen hat. Neben dem Stromschlag wurde auch die Kollision der Vögel mit den Leitungen untersucht, wobei wetterbedingt das Risiko unterschiedlich eingestuft wird. Ein hohes Risiko ist vor allem für Auerhuhn, Gänsesäger, Rebhuhn, Schnatterente, Schwarzstorch, Wachtel, Uhu und Weißstorch gegeben. Eine Beeinträchtigung der Vogelpopulationen lässt sich durch die Markierung der Seile mit geeigneten Marken verringern. Wir gehen davon aus, dass diese Markierung erfolgt, ebenso ist davon auszugehen, dass zumindest mit dieser Kennzeichnung das Kollisionsrisiko auf ein verträgliches Ausmaß reduziert werden kann.

Bezüglich der von Gemeinden und Bürgern immer wieder diskutierten und auch geforderten Variante der Kabelverlegung wird einerseits auf das Wissenschaftliche Gutachten der TU Graz vom Dez. 2010 verwiesen, andererseits hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Berufungsbescheid im starkstromrechtlichen Errichtungs- und Bewilligungsverfahren, BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012 vom 19.12.2012 in seiner Begründung klar ausgeführt, dass eine Kabelverbindung aus rechtlicher Sicht ein "aliud" darstellt, was offensichtlich bedeutet, dass eine Kabelvariante ein grundsätzlich anderes Projekt darstellen würde und somit dem Konsenswerber im Rahmen der beantragten Freileitung nicht vorgeschrieben werden kann. Auf Grund dieser rechtlichen Situation kann die Oö. Umweltschutzbehörde nicht weiter auf die sicherlich die Landschaft weniger belastende Variante der Kabelverlegung eingehen.

Wir halten abschließend fest, dass die geplante 110 kV–Freileitungstrasse von Vorchdorf über Steinfeld nach Kirchdorf zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild kommen wird. Die zu erwartenden Eingriffe sind sicherlich unterschiedlich zu bewerten und je nach Abhängigkeit der jeweiligen Teilräume sowie nach deren Umfang und Ausstattung mit landwirtschaftlichen Strukturen schwerwiegend zu bezeichnen. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde nur im Rahmen einer Interessensabwägung im Sinne des § 14 Oö. NSchG 2001 möglich. Wir verweisen dabei auf das Gutachten von Dr. Eisner, welches dabei auch

mögliche Kompensationsmaßnahmen etc. vorsieht sowie auf die schriftlichen Ausführungen der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (Auflagen, Bedingungen)."

4. Stellungnahme des energiewirtschaftlichen Planungsorganes:

Weiters wurde im Hinblick auf das von der Antragstellerin in ihren Antragunterlagen ins Treffen geführte öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens folgende Stellungnahme des energiewirtschaftlichen Planungsorganes des Landes Oberösterreich eingeholt. Mit Schreiben vom 20.9.2013, US-180089/1-2013-Mn/Br, hat die Abteilung Umweltschutz der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

"Zu Ihrem Schreiben und den beigefügten Projektunterlagen nimmt die Abteilung Umweltschutz/Energiewirtschaftliche Planung zur Frage der energiewirtschaftlichen Bedeutung und zum öffentlichen Interesse für die Errichtung einer Freileitungsvariante wie folgt Stellung:

1) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Im Bereich des Alm- und Kremstales besteht die Notwendigkeit die Versorgungssicherheit für elektrischen Strom und die Versorgungskapazität durch einen Ausbau des Stromnetzes zu verbessern. Die Umspannwerke Vorchdorf, Bad Hall, Kremsmünster und Kirchdorf sind derzeit jeweils nur aus einer Richtung mit Strom versorgt. Das bedeutet für den Fall einer Leistungsunterbrechung eine maßgebliche Störung für viele Haushalte und Betriebe. Um die Erhöhung der Versorgungssicherheit durch eine zweite Anspeisung zu erreichen ist eine Verbindung zwischen den Umspannwerken Vorchdorf und Kirchdorf durch eine Leitung erforderlich. Diese Leitungsverbindung schafft gleichzeitig die Möglichkeit, die notwendige Verbesserung des Stromtransportes in das Almtal durch die Errichtung eines Umspannwerkes in Steinfeldern zu erreichen.

Die Versorgung des Almtales durch die relativ weit entfernten Umspannwerke erlaubt nur noch geringfügige Lastzuwächse und lassen durch die erwarteten Stromverbrauchszuwächse die Kapazitätsgrenzen in naher Zukunft (7-10 Jahre) erreichen. Dies wirkt sich direkt auf das wirtschaftliche Entwicklungspotential der Region aus.

Aus oben angeführten Gründen ist die Lösung der Problemstellung "Stromversorgung Alm- und Kremstal" seit Jahren Bestandteil der langfristigen Planungen der Energie AG Netz GmbH welche auch gemäß §47 Abs. 1 Z 3 Oö. EIWOG 2006 an die Behörde berichtet werden.

Die Planung erfolgt unter anderem, weil Netzbetreiber gemäß § 47 Abs. 1 Z1 Oö. EIWOG 2006 ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Übertragungs- oder Verteilernetz unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten haben, wobei das (n-1)-Kriterium bei der Errichtung, beim Betrieb und der Erhaltung der Höchst-, Hoch- und Mittelspannungsnetze anzustreben ist. Gemäß Z3 sind basierend auf den tatsächlichen und prognostizierten Verbrauch langfristige Planungen für den Netzausbau durchzuführen um den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen.

Im Vorfeld zum erstinstanzlichen energierechtlichen Verfahren wurde das Institut für Elektrische Anlagen der Technischen Universität Graz von Landesrat Rudi Anschöber beauftragt ein wissenschaftliches Gutachten über die Versorgungssituation der Region Almtal-Kirchdorf zu erstellen, in dem die Notwendigkeit der 110 kV-Leitung und deren Auswirkungen auf die regionale Stromversorgung beurteilt sowie mögliche Alternativen zur Verbesserung der Stromversorgung untersucht werden sollten.

Dieses Gutachten ("110 kV Leitungsverbindung Almtal-Kremstal") bearbeitete folgende Aufgabenstellungen:

- Analyse des Bedarfs einer 110 kV-Verbindung Vorchdorf-Kirchdorf zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit inkl. der Berücksichtigung von Stromverbrauchsszenarien*

- Untersuchung der Trassenführung inkl. Bewertung von Alternativen
- Technische Möglichkeiten und wirtschaftliches Umfeld einer Verkabelung (Voll- bzw. Teilverkabelung)

Der Gutachter, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Lothar Fickert führt in Kapitel 6 dieses Gutachtens aus:

"Es wird festgestellt, dass für eine langfristige wirtschaftliche Entwicklung der Regionen Almtal, Kremstal, Vorchdorf und Steyr ein Netzausbau zur Sicherstellung einer zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Energieversorgung notwendig ist. Die dafür notwendigen Maßnahmen beruhen auf einer hinsichtlich Common-Mode-Absicherung redundanten 110-kV-Versorgung und entsprechenden Begleitmaßnahmen auf der 30-kV-Ebene (Verkabelung), speziell für die Region Almtal."

Im Gutachten des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft, welches im Rahmen des erstinstanzlichen energierechtlichen Verfahrens erstellt wurde, führt der Gutachter zum Thema "energiewirtschaftliche Notwendigkeit" aus:

"Um die elektrische Energie kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, flächendeckend, sicher und in hoher Qualität der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Regionen Vorchdorf, Almtal, Kremstal und Steyr ist der 110 kV-Netzausbau erforderlich. Weiters wird durch das geplante Bauvorhaben im Verteilernetzsystem eine 110 kV-Verbindungsachse Lambach - Traunfall - Vorchdorf - Kirchdorf - Kremsmünster - Bad Hall - Steyr - Ernsthofen entstehen, die eine sichere, leistungsstarke und zuverlässige Stromversorgung in diesen Regionen von der bestehenden, übergelagerten 220/110 kV-Spannungsebene (UW Lambach und UW Ernsthofen) gewährleistet."

Die Nichtumsetzung des Leitungsprojektes hätte nach Ansicht des Gutachters folgende Auswirkung:

"Eine dabei sicher eintretende Auswirkung bei der Nulllösung im Almtal wird darin bestehen, dass beim prognostizierten Lastanstieg und bei betrieblich bedingten Ersatzschaltzuständen im Mittelspannungsverteilstromnetz eine deutliche Verminderung der Stromqualität für alle Stromabnehmer dieser Region auf Grund der historisch gewachsenen Netzkonfiguration und der damit gegebenen Transportverluste gegeben sein wird. Unter Umständen wäre auch denkbar, dass für weitere Betriebsansiedelungen die elektrische Energieversorgung in Frage gestellt sein würde. Beispielsweise könnte für weitere Netzerweiterungen durch Neuanschlüsse die Güte der Stromdarbietung nicht den Forderungen der Abnehmerseite entsprechen, weil durch das Nichteinhalten von Nennspannungen ein Normalbetrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln nicht mehr zu gewährleisten wäre und die verminderte Spannungsqualität sich auf die Lebensdauer von elektrischen Geräten auswirken bzw. Geräte Schaden erleiden können, sowie ein Ausfall von elektronischen Geräten ohne erkennbaren Anlass oder Absturz von EDV-Anlagen die Folge wäre."

Resümee:

Es ist zweifelsfrei festzustellen dass der energiewirtschaftliche Bedarf für eine 110 kV-Leitungslösung für die Region Vorchdorf-Kirchdorf-Almtal und auch für Steyr erforderlich ist um die Versorgungsqualität langfristig sicherzustellen und auch um die wirtschaftliche Entwicklung vor allem der Region Almtal zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist der Netzausbau notwendig um die umweltverträglich nutzbaren Potentiale an erneuerbaren Energieträgern im Sinn der Landesenergiestrategie zu realisieren. Ein starkes Netz ist notwendig um dezentrale Energieerzeugung und Einspeisung zu ermöglichen. Gerade die Region Almtal bietet am Sektor Wasserkraft noch geeignete Möglichkeiten um Ökostrom umweltverträglich zu erzeugen, einzuspeisen und damit einen Beitrag zu leisten zur Umsetzung der OÖ Energiestrategie "Energiezukunft 2030". Der Ausbau erneuerbarer Energieträger trägt aber auch dazu bei, dass Österreich seine Ziele gemäß Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) erreicht.

II) Das öffentliche Interesse für die Errichtung der gegenständlichen Freileitungsstraße

Der Gutachter, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Lothar Fickert vergleicht in seinem Gutachten (inklusive Subvarianten) zehn verschiedene 110 kV Leitungsvarianten (Kabel und Freileitungen) und kommt zum Schluss:

"Unter Einbeziehung der volkswirtschaftlichen/technischen Erfordernisse einer umfassenden Lösung für alle Teilregionen und der Grundvoraussetzung der technischen Realisierbarkeit bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Varianten

- *„110-kV-Freileitungsverbindung Vorchdorf - Kirchdorf über ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in Steinfeldern“ (Variante 8) und*
- *„110-kV-Kabelverbindung Vorchdorf - Kirchdorf über ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in Steinfeldern und zweiseitige Verwendung von Trenntransformatoren“ (Variante 7) bzw. die Varianten*
- *„110-kV-Freileitungsverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über eine nördlich gelegene Trasse und ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in der Nähe von Pettenbach“ (Variante 9A) und*
- *„10-kV-Kabelverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über eine nördlich gelegene Trasse und ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in der Nähe von Pettenbach, mit zweiseitiger Verwendung von Trenntransformatoren“ (Variante 9C) alle Bedingungen erfüllen."*

In seiner Zusammenfassung führt der Gutachter aus: "Aus Gründen der Energieeffizienz, der Kostensituation und dem volkswirtschaftlichen Nutzen ist die Freileitungsvariante gegenüber der 110-kV-Kabellösung mit beidseitigen Trenntrafos, gekoppelt mit weiteren Netzausbaumaßnahmen, wie einer Verkabelung der 30-kV-Versorgung im Raum Almtal, vorzuziehen."

Das Gutachten der TU Graz weist für die Kabelvariante Mehrkosten von rund 40. Mio. € aus.

Im Gutachten des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft werden bei der Gegenüberstellung von Freileitung- und Kabellösung Fragen der Lebensdauer der Kabellösung, der Betriebsführung (übertragungstechnische Gesichtspunkte), der Fehlersuche und Fehlerbeseitigung angesprochen.

Für die Beurteilung der eingereichten gegenständlichen Freileitungsstraße im Vergleich zu anderen theoretischen technischmöglichen Lösungsoptionen ist neben dem quantifizierbaren monetären Mehraufwand und den technischen Vor- bzw. Nachteilen jedenfalls auch das Thema Energieeffizienz ganz wesentlich zu betrachten. In der Landesenergiestrategie "Energiezukunft 2030" ist Energieeffizienz neben dem umweltverträglichen Ausbau erneuerbarer Energieträger die wesentliche Tragsäule. Effizienzbegriff als Richtschnur im Sinn der Landesstrategie bezieht sich nicht nur auf den Verbrauch von Energie, sondern hat auch bei der Erzeugung und auch beim Transport Relevanz.

Der Gutachter der TU Graz hat sich in seinen Ausführungen auch mit dem Thema Verluste der einzelner Lösungen beschäftigt und führt in Kapitel 4.7.6 aus, dass "jährlich zusätzliche Verluste von ca. 2,45 GWh" der technisch möglichen Kabelvariante (Variante 7) im Vergleich zur Freileitungsvariante (Variante 8) entstehen würden.

Diese 2,45 GWh mögen in Relation zum letzt verfügbaren statistisch Endverbrauch an elektrischer Energie in Oberösterreich im Jahr 2011 von 14.247 GWh (Quelle: Statistik Austria, 2012) mit 0,17 % auf den ersten Blick nicht viel erscheinen – umgerechnet auf eine durchschnittliche Haushalts-Photovoltaikanlage mit 3,5 kWpeak Leistung entspricht dieser Verlust der Jahresproduktion von 700 derartigen Ökostromanlagen. Der Vergleich mit Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen wird an der Stelle herangezogen, weil in Oberösterreich dem Ausbau der Photovoltaik nicht nur in der Landesenergiestrategie "Energiezukunft 2030", sondern auch im aktuellen Regierungsübereinkommen "Oberösterreich 2009 – 2015" mit einem eigenen 10.000-Dächer-Programm energiestrategische Priorität eingeräumt wird.

Resümee:

Das energierechtliche Verfahren hatte im Sinne des §7 Abs. 1 Oö. Starkstromweegegesetz das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles desselben zu prüfen. Dieses besteht in der Gewährleistung einer ausreichenden, sicheren und preiswerten Stromversorgung - das Leitungsbauvorhaben muss also einen positiven Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit Energie leisten. Dies ist zweifelsfrei durch das gegenständliche Freileitungsprojekt gegeben, welches die ausreichende, sicher und preiswerte Energieversorgung dauerhaft sicherstellt."

5. Stellungnahmen der berührten Gemeinden:

Die **Gemeinde Inzersdorf im Kremstal** hat mit Schreiben vom 12.7.2013, 751-1/2013 110-Akt, zum gegenständlichen Vorhaben eine negative Stellungnahme abgegeben und darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf, insbesondere die technische Ausführung als Freileitung das Natur- und Landschaftsbild nachhaltig zerstört. Aus der Sicht der Gemeindevertretung stellt ein Erdkabel einen deutlich geringen Eingriff dar und soll deshalb als technisch auch machbare Alternative im Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die **Marktgemeinde Pettenbach** hat mit Schreiben vom 12.7.2013 unter Hinweis auf eine Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Pettenbach eine negative Stellungnahme abgegeben und darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf der geplanten Freileitung das Natur- und Landschaftsbild empfindlich stört und das Projekt einen wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, dies insbesondere dadurch, dass die Trasse durch naturnahes und bisher nur durch behutsame Eingriffe beeinträchtigte Gebiet führt. Aus der Sicht der Marktgemeinde Pettenbach ist ein Erdkabel als deutlich geringerer Natureingriff zu sehen und sollte diese technische Alternative im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

Die **Gemeinde Schlierbach** hat mit Schreiben vom 12.7.2013 eine negative Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben und auf die gesteigerte Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes durch das gegenständliche Vorhaben im Bereich des Krems-Au-Gebiets vor der Einbindung in das Umspannwerk Kirchdorf hingewiesen. Die Gemeinde Schlierbach schließt sich aus Solidarität in den übrigen Ausführungen betreffend die massiven Eingriffe in die Landwirtschaft und den Forstbestand sowie die erhöhte Gefahr von Rutschungen und anderen Schäden für die Region den Stellungnahmen der übrigen betroffenen Gemeinden an. Eine aus der Errichtung der Freileitung resultierende Gefährdung und Benachteiligung der regionalen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann nicht geduldet werden. Sowohl für die Erhaltung der schützenswerten Naturlandschaft als auch für die betroffenen GrundstücksbesitzerInnen und AnrainInnen wird die Verlegung der Stromleitung als Erdkabel als die vertretbarere Variante befürwortet.

Die **Marktgemeinde Scharnstein** hat mit Schreiben vom 11.7.2013 eine negative Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben und die Ansicht vertreten, dass der Trassenverlauf der Stromleitung, und zwar insbesondere die technische Ausführung der Stromleitung als Freileitung das Natur- und Landschaftsbild empfindlich stören würde. Die Verlegung eines Erdkabels wäre als deutlich geringerer Natureingriff anzusehen, weshalb ersucht wurde, diese technische Alternative zur Freileitung im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Die **Gemeinde Steinbach am Ziehberg** hat mit Schreiben vom 11.7.2013 eine negative Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben und darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf der Stromleitung, insbesondere die technische Ausführung als Freileitung, das Natur- und Landschaftsbild von Steinbach am Ziehberg nachhaltig zerstört. Aus der Sicht der Gemeindevertretung von Steinbach am Ziehberg stellt ein Erdkabel einen deutlich geringeren Eingriff dar, weshalb ein neues Bewilligungsverfahren für eine Erdkabelvariante angestrebt wird.

Die **Marktgemeinde Vorchdorf** hat mit Schreiben vom 11.7.2013, Zl. 010-5/2013/SH, eine negative Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben und darauf hingewiesen, dass nach einer Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf der Trassenverlauf der geplanten Stromleitung abgelehnt wird, weil insbesondere die technische Ausführung als Freileitung das Natur- und Landschaftsbild empfindlich stört. Aus der Sicht der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Vorchdorf wird ein Erdkabel als deutlich geringerer Natureingriff gesehen, weshalb gefordert wird, diese technische Alternative im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Der **Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems** und der **Gemeinde Kirchham** wurde im Zuge des naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Sie haben sich allerdings zum gegenständlichen Vorhaben nicht geäußert.

6. Ergänzende Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde:

Zum Ergebnis des naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Oö. Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 14.10.2013, UAnw-351094/55-2013-Wai, folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

"Auf Wunsch von Vertreter des Vereins "110 kV-ade! Verein Mensch und Energie" bzw. auf Ersuchen der durch den Leitungsbau betroffenen Gemeinden wird folgende Ergänzung zu unserer am 21. August 2013 ergangenen Stellungnahme übermittelt:

Bekanntlich wird sowohl vom Verein 110 kV-ade! als auch von den betroffenen Gemeinden die Erdkabelvariante zwar nicht als eingriffsvermeidende zumindest aber doch als eingriffsmindernde Alternative dargestellt. Konkret wurden wir von einigen Gemeinden aufgefordert, ihre Bedenken – wir gehen dabei davon aus, dass die Gemeinden selbst, auch wenn sie "nur" ein Anhörungsrecht im Naturschutzverfahren haben, ihre Bedenken und Einwendungen bei der Behörde vorgebracht haben – im naturschutzbehördlichen Verfahren mit einzubringen, dem wir nunmehr nachkommen. Auf allfällige Stellungnahmen der Gemeinden wird verwiesen.

Unabhängig der rechtlichen Rahmenbedingungen erscheint unter dem Gesichtspunkt der Optimierung des Vorhabens eine detaillierte Prüfung der Kabelvariante – auch im Hinblick auf die einheitliche Meinung der betroffenen Gemeinden, der massiven Einsprüche der Bevölkerung und Grundbesitzer – erstrebenswert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gutachten der TU Graz die Erdkabelvariante ebenfalls als eine sicher effiziente Stromversorgung darstellt. Bei einer allfälligen fachlichen Abwägung unter Einbeziehung einer Kabelvariante wäre sicherlich auch die wesentlich höhere Akzeptanz der Bevölkerung bzw. der Gemeinden zu berücksichtigen."

7. Abschließende Stellungnahme der Antragstellerin:

Zum Ergebnis des naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Antragstellerin folgende abschließende Stellungnahme abgegeben:

"Zuerst möchten wir festhalten, dass mit Stichtag 01.10.2013 die Energie AG Oberösterreich Netz GmbH (FN 266534m) in die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) umfirmiert wurde und es wird ersucht, diese Namensänderung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund Ihres Schreibens vom 30.09.2013 und den darin als Beilagen übermittelten Gutachten der jeweiligen Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz von Gmunden und Kirchdorf an der Krems, den Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde, der Gemeinden Inzersdorf an der Krems, Pettenbach, Scharstein, Schlierbach, Steinbach am Ziehberg und des

Energiewirtschaftlichen Planungsorganes wird zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird nochmals auf die energiewirtschaftliche Bedeutung und die damit verbundene Notwendigkeit des gegenständlichen 110-kV-Freileitungsprojektes hingewiesen und festgehalten, dass die Bejahung dieser Fragen und die Feststellung des "Öffentlichen Interesses" für die Errichtung der 110-kV-Freileitung Vorchdorf - Steinfeld - Kirchdorf samt Umspannwerk Steinfeld in der Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung mit Bescheid BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012 vom 19.10.2012 ihren Niederschlag gefunden hat.

Hier nochmals einige Eckpunkte der umfangreichen Bescheidbegründung :

- Zusammenfassend hielten die Amtssachverständigen in ihrem Gutachten fest, dass es sich bei dem eingereichten Bauvorhaben um eine zweckmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Form der Erhöhung der elektrischen Versorgungssicherheit handelt und eine seit Jahrzehnten erprobte Lösung darstellt.
- Die Behörde geht daher davon aus, dass die Freileitungstechnik nicht "veraltet" ist.
- **Die** - in den Einreichunterlagen der EAG Netz GmbH und in den Gutachten der TU Graz sowie der Amtssachverständigen ausführlich und plausibel dargestellte – **energiewirtschaftliche und technische Notwendigkeit des gegenständlichen Leitungsprojektes steht für die Behörde außer Zweifel.** (Seite 26)
- Es war festzustellen, dass **das gegenständliche zur Bewilligung eingereichte Leitungsprojekt dem öffentlichen Interesse** der Bevölkerung an der Versorgung mit elektrischer Energie **nicht nur "nicht widerspricht", sondern vielmehr diesem öffentlichen Interesse ausdrücklich entspricht.**

Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Energiewirtschaftlichen Planungsorganes verwiesen, in welcher einerseits die energiewirtschaftliche Bedeutung und die damit verbundene Notwendigkeit der gegenständlichen 110-kV-Freileitung bekräftigt sowie andererseits das zweifelsfrei bestehende "Öffentliche Interesse" an der Errichtung der 110-kV-Freileitung bestätigt wird.

Hinsichtlich der in den Stellungnahmen der Gemeinden Inzersdorf an der Krems, Pettenbach, Scharnstein, Schlierbach und Steinbach am Ziehberg enthaltenen Argumentation, dass der Trassenverlauf der Freileitung das Natur- und Landschaftsbild empfindlich störe und daher ein Erdkabel als deutlich geringerer Natureingriff im Naturschutzverfahren Berücksichtigung finden soll, wird einerseits darauf hingewiesen, dass ein Erdkabel grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, andererseits möchten wir dazu festhalten, dass bereits im Vorfeld zum erstinstanzlichen energierechtlichen Verfahren das Institut für Elektrische Anlagen der TU Graz zur Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens über die Versorgungssituation der Region AlmtalKirchdorf von LR Anschöber beauftragt wurde, in dem die Notwendigkeit der 110-kV-Leitung und deren AUSWirkung auf die regionale Stromversorgung beurteilt sowie mögliche Alternativen zur Verbesserung untersucht werden sollten.

In diesem Gutachten vergleicht Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn Lothar Fickert unter anderem 12 Varianten mit Untervarianten (Kabel und Freileitungen) und führt in seiner Zusammenfassung aus: "Aus Gründen der Energieeffizienz, der Kostensituation und dem volkswirtschaftlichen Nutzen ist die Freileitungsvariante gegenüber der 110-kV-Kabellösung mit beidseitigen Trenntrafos, gekoppelt mit weiteren Netzausbaumaßnahmen, wie einer Verkabelung der 30-kV-Versorgung im Raum Almtal, **vorzuziehen.**"

Hinsichtlich der im Gutachten der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz von Gmunden und Kirchdorf an der Krems negativen Beurteilung des Vorhabens aufgrund der

Schwere des Landschaftseingriffs wird festgehalten, dass unsererseits die Meinung der beiden Bezirksbeauftragten nicht geteilt wird. Wir verweisen diesbezüglich auf das der Naturschutzeingabe beiliegende ausführliche Naturschutzfachgutachten von Dr. Eisner, welches die Themen Lebensräume, Vogelfauna und Landschaftsbild eingehend diskutiert und er diesbezüglich im zusammenfassenden Gutachten folgendes feststellt:

*"Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind auf Grund der berührten Landschaften sehr unterschiedlich. Im gut einsehbaren flach-welligen Offenland des TraunEnns Riedellandes ist eine hohe Beeinträchtigung durch Abgrenzungseffekte und der Störung von Sichtbeziehungen gegeben. Dies trifft auch für den Stadtrandbereich von Kirchdorf zu, hier ist aber auf Grund der Vorbelastungen (u.a. bestehende Freileitung) diese Störung von geringerer Bedeutung. Auf Grund des hügeligen Verlaufs und der geschlossenen Waldflächen sind die Auswirkungen am Ziehberg gering (Sichtverschattungen). **Eine Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine dunkle Farbbeschichtung der Masten und Seile erreicht. Der dunkle Anstrich reduziert die Kontrastwirkung der Anlage in der Landschaft.**"*

Die Errichtung einer 110-kV-Freileitung stellt naturgemäß einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Bei der Projektierung der Leitungsanlage waren wir jedoch bemüht, die Leitungsführung dem Landschaftsbild bestmöglich anzupassen, bebautem Gebiet auszuweichen, bei der Situierung der Maststützpunkte bestehende Grund- und Kulturgrenzen auszunutzen und die Leitungsanlage in Abstimmung mit den Vertretern der öffentlichen Interessen zu planen.

Ein wesentlicher Teil dieser Planungen war die Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, wobei wir auf das oben genannte Naturschutzfachgutachten von Dr. Eisner zurückgreifen können. Die diesbezüglichen Empfehlungen der eingriffsmindernden und ausgleichenden Maßnahmen, welche im Zuge der Errichtung der 110-kV-Freileitung projektbegleitend umgesetzt werden, werden den Eingriff auf ein Mindestmaß reduzieren und stellen aus Sicht der Konsenswerberin geeignete Maßnahmen dar, durch welche unter anderem auch der Eingriff ins Landschaftsbild entsprechend kompensiert werden kann.

Sollte jedoch die Naturschutzbehörde zur Ansicht gelangen, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung dieses Vorhabens nur im Rahmen einer Interessensabwägung im Sinne des § 14 Oö. NSchG 2001 erfolgen kann, wird seitens der Konsenswerberin nochmals auf den Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, BMWFJ-556.050/0187-IV74a/2012 vom 19.10.2012 verwiesen. In diesem wurde nicht nur eindeutig das Öffentliche Interesse für die Errichtung der 110-kV-Freileitung festgestellt, sondern auch eindeutig festgehalten, dass das Öffentliche Interesse an der Stromversorgung im Falle einer Kollision mit anderen in § 7 Abs. 1 Oö. StWG genannten öffentlichen Interessen (darunter auch das Öffentliche Interesse des Naturschutzes) gegenüber diesen Vorrang genießt.

Dazu wird nochmals auf das Gutachten von Dr. Eisner verwiesen, welches mögliche Kompensationsmaßnahmen, etc. vorsieht (siehe auch Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt) und deren Einhaltung bzw. Durchführung von uns bereits in den Einreichunterlagen angeboten wurde."

D) Rechtliche Entscheidungsgrundlage:

Gemäß § 5 Ziffer 6 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 bedarf die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach § 10 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist

gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 7 hinsichtlich des gesamten Vorhabens von der Bewilligungspflicht auszugehen.

Nach § 14 leg.cit. ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im § 14 Abs. 1 Ziffer 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

E) Rechtliche Würdigung und Interessensabwägung:

Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens unter Beachtung der genannten Rechtsgrundlage auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes im Zuge der durchzuführenden Interessensabwägung nachstehendes erwogen:

Die Gemeinden Inzersdorf im Kremstal, Schlierbach und Steinbach am Ziehberg sowie die Marktgemeinden Pettenbach, Vorchdorf und Scharnstein haben im Anhörungsverfahren gem. § 41 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 negative Stellungnahmen abgegeben. Sie haben in ihren Stellungnahmen – ebenso wie die beiden Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und die Oö. Umweltschutzbehörde – die Prüfung einer alternativen Kabelvariante gefordert und darauf hingewiesen, dass eine Kabelvariante der geplanten Stromleitung die mit der Errichtung einer Freileitung verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild naturgemäß ausräumen würde.

Dieser Forderung ist jedoch in rechtlicher Sicht entgegen zu halten, dass auf der Grundlage des einleitend zitierten wissenschaftlichen Gutachtens des Institutes für elektrische Anlagen der TU Graz die Antragstellerin ausdrücklich das **gegenständliche Projekt einer 110 kV-Freileitung** und kein anderes Projekt (auch keine andere Variante dieses Vorhabens) zur Bewilligung eingereicht hat. Zu beachten ist dabei, dass ein Kabelleitungsprojekt gegenüber dem eingereichten Freileitungsprojekt ein grundsätzlich anderes Projekt (ein "aliud") darstellen würde, zumal eine Kabelleitung vermutlich auch auf einer anderen Leitungstrasse verlaufen müsste.

Diesbezüglich hat bereits das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Berufungsbescheid im starkstromrechtlichen Errichtungs- und Bewilligungsverfahren, BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012 vom 19.12.2012 in seiner Begründung klar ausgeführt, dass eine Kabelverbindung aus rechtlicher Sicht ein "aliud" darstellt. **Ein derartiges Projekt einer Kabelleitung kann somit mangels Einreichung im gegenständlichen Verfahren keiner weiteren Begutachtung unterzogen werden.**

Auch kann die Antragstellerin zur Ausführung einer derartigen Kabelvariante anstelle der eingereichten Freileitung **nicht im Wege der Vorschreibung von Auflagen gezwungen werden**. Nach der langjährigen Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes darf ein Vorhaben durch Auflagen nur insoweit modifiziert werden, als dieses in seinem Wesen unberührt bleibt. Projektsändernde Vorschreibungen sind dagegen nicht zulässig. Im gegenständlichen Fall ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Vorschreibung einer Auflage, wonach anstelle einer Freileitung eine Kabelleitung zu errichten wäre, zu einer derart massiven Projektsänderung führen würde, dass das Wesen des Vorhabens in unzulässiger Weise verändert werden würde.

Dessen ungeachtet wird – ohne ein Kabelprojekt im konkreten beurteilen zu können - angemerkt, dass die Verlegung eines 110 kV-Kabels auf der eingereichten Leitungstrasse nur durch eine Aufgrabung des Geländes auf einer Länge von mehr als 23 km zu bewerkstelligen wäre. Dadurch könnte zwar der mit einer Freileitung verbundene Eingriff in das Landschaftsbild reduziert werden, dagegen würde die Grabung aber zu einem zumindest zeitlich befristeten, aber großflächigen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und in den berührten Bachbereichen in das Bachbett und in das Uferbegleitgehölz bewirken. Diese negativen Auswirkungen einer Verkabelung dürften im Fall einer entsprechenden Einreichung nicht völlig außer Betracht bleiben. Auch müsste über das Ausmaß der bloßen Bautätigkeiten hinausgehend damit gerechnet werden, dass bei Kabellagen kein Baumbewuchs über der Kabelleitung geduldet werden könnte, sodass die von der Leitungstrasse betroffenen Waldbereiche, aber auch das betroffene Uferbegleitgehölz - viel mehr als bei einer Überspannung mit einer Freileitung - dauerhaft beeinträchtigt werden würden. Somit würde auch eine Kabelvariante zumindest in den bestockten Bereichen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild bewirken.

Zudem ist zu beachten, dass nach der eingeholten Stellungnahme des energiewirtschaftlichen Planungsorganes eine oberirdische Freileitung wesentlich kostengünstiger zu errichten ist als eine Kabelleitung, wobei für die Kabelvariante Mehrkosten von rund 40 Mio. Euro geschätzt werden. Zudem würde eine Kabelvariante auch zu erheblichen Energieverlusten führen, wobei man bei Realisierung einer Kabelvariante mit jährlichen Verlusten von ca. 2,45 GWh im Vergleich zur eingereichten Freileitungsvariante rechnen müsste. Weiters werden bei der Gegenüberstellung von Freileitung- und Kabellösung auch Fragen der Lebensdauer der Kabellösung, der Betriebsführung (übertragungstechnische Gesichtspunkte), der Fehlersuche und Fehlerbeseitigung angesprochen. Dabei wird eine Freileitung als wesentlich haltbarer angesehen, wobei auch im Fall einer Beschädigung an der Leitungsanlage die Reparatur kostengünstiger als bei Kabelanlagen (Fehlersuche, Aufgrabung, Wiederverbindung, Rekultivierung etc.) bewerkstelligt werden könnte. In diesem Zusammenhang wären auch geogen bedingte Unwägbarkeiten (Rutschgefährdungen etc.) bei einer Kabelvariante maßgeblich zu beachten.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann das eingereichte Freileitungsprojekt wie folgt beurteilt werden:

Die Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für die Bezirke Gmunden und Kirchdorf an der Krems kommen in ihren Gutachten zweifelsfrei zum Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben der 110 kV-Freileitungstrasse in beiden Bezirken bei Vorschreibung der aus dem Spruch ersichtlichen Auflagen **nur geringfügige bzw. punktförmige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben wird und die diesbezüglichen Zielsetzungen des Naturschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.** Die wichtigsten Ziele, die Entwicklung von Ufergehölzen, flussbegleitenden Auwäldern, die Erhaltung und die Verbesserung der Ausstattung mit Landschaftselementen u. dgl. sind durch die Errichtung einer Freileitung nicht in Frage gestellt bzw. sind nicht betroffen.

In weiterer Folge kommen die Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für die Bezirke Gmunden und Kirchdorf an der Krems jedoch zum Ergebnis, dass die Errichtung der gegenständlichen 110 kV-Freileitungstrasse in beiden Bezirken **einen maßgeblichen, schwerwiegenden Eingriff auf das Landschaftsbild und den damit verbundenen Erholungswert bewirken wird**, welcher grundsätzlich negativ zu beurteilen ist. Die optische Störwirkung durch Errichtung der Freileitung kann durch begleitende, die Eingriffswirkung abschwächende Maßnahmen, wie etwa Färbelung, div. Abschirm- und optische Abdeckmaßnahmen u. dgl. nicht wirkungsvoll reduziert werden.

Zu diesen Ergebnissen kommt auch die Oö. Umweltschutzbehörde, welche Parteistellung im Naturschutzverfahren besitzt, in ihren Stellungnahmen.

Somit ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung der gegenständlichen Freileitung die naturschutzrechtlich geschützten Interessen, vor allem die Interessen am Landschaftsschutz, wesentlich beeinträchtigt werden.

Dagegen hat die Antragstellerin das Bestehen eines hochwertigen öffentlichen Interesses an der Errichtung der gegenständlichen 110 kV-Freileitung dargestellt. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf den energierechtlichen Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, BMWFJ-556.050/0817-IV/4a/2012, vom 19.10.2012. Mit diesem Bescheid habe die Energiebehörde nicht nur eindeutig das öffentliche Interesse an der Errichtung der 110-kV-Freileitung dokumentiert, sondern auch eindeutig festgehalten, dass das öffentliche Interesse an der Stromversorgung im Falle einer Kollision mit anderen in § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz genannten öffentlichen Interessen gegenüber diesen Vorrang genießt. Unter diese kollidierenden öffentlichen Interessen falle unter anderem auch das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz.

Mit dem zitierten Bescheid vom 19. 10. 2012, BMWFJ-556.050/0817-IV/4a/2012, hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie im Sinne des § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz unter anderem folgendes erwogen:

"Sinn und Zweck des Starkstromwegerechtes ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Errichtung von Stromverteilungsanlagen zu schaffen, wobei bewusst auf das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie abgestellt wird. Das im starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren zu prüfende öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie besteht in der Gewährleistung einer ausreichenden, sicheren und preiswerten Stromversorgung Wenn die elektrische Leitungsanlage diesem öffentlichen Interesse nicht widerspricht, hat der Antragsteller gemäß § 7 Oö. Starkstromwegegesetz einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten starkstromwegerechtlichen Bewilligung, wobei nach der Rechtssprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu prüfen ist, ob eine elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie entspricht und nicht bloß "nicht widerspricht"; das Leitungsbauvorhaben muss also einen positiven Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie leisten Bei der Prüfung der öffentlichen Versorgungsinteressen ist auf rein private Interessen, wie etwa eine Grundwertminderung samt befürchteter negativer Baulandentwicklung, kein Bedacht zu nehmen."

In weiterer Folge kommt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in dem zitierten Bescheid zum Ergebnis, dass **"das gegenständliche zur Bewilligung eingereichte starkstromwegerechtliche Leitungsprojekt dem öffentlichen Interesse der Bevölkerung an der Versorgung mit elektrischer Energie im Sinne des § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz nicht nur "nicht widerspricht", sondern vielmehr diesem öffentlichen Interesse ausdrücklich entspricht"**.

Zur Abstimmung des Vorhabens mit den in § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz genannten öffentlichen Interessen stellt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend weiters fest, dass bei der zu erteilenden starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung *"eine Abstimmung mit verschiedenen (öffentlichen) Interessen – etwa der Landeskultur, des Forstwesens, der Raumplanung, **des Natur- und Denkmalschutzes**, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes – zu erfolgen hat, dass aber die diese Interessen regelnden Rechtsvorschriften im Verfahren keine unmittelbare Wirkung haben. **Das öffentliche Interesse an der Elektrizitätsversorgung genießt in diesem Zusammenhang insofern eine "Vorrangstellung", als im Fall einer Kollision der in § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz genannten öffentlichen Interessen mit dem Interesse an der Elektrizitätsversorgung (welche naturgemäß regelmäßig der Fall sein wird) Letzterer der Vorzug zu geben ist."***

Im konkreten Fall stehen somit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes einerseits und das ebenfalls öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Stromversorgung andererseits einander gegenüber.

Hinsichtlich der durchzuführenden Interessensabwägung ist vollinhaltlich den Ausführungen des energiewirtschaftlichen Planungsorganes zu folgen. Diese sind umfassend und bestens begründet, sodass sie für die Naturschutzbehörde nachvollziehbar sind. Die Darlegungen des energiewirtschaftlichen Planungsorganes stimmen mit den Argumenten der Antragstellerin und den rechtlichen Erwägungen der Energiebehörde überein, sodass sie der Interessensabwägung zu Grunde gelegt werden können. Sie finden aber auch Deckung im einleitend zitierten und vom Amt der Oö. Landesregierung, Landesrat für Umwelt, Energie, Wasser und KonsumentInnenchutz in Auftrag gegebenen Gutachten des Institutes für elektrische Anlagen der TU Graz.

Danach ist festzustellen, dass der energiewirtschaftliche Bedarf für eine 110 kV-Freileitungslösung für die Region Vorchdorf-Kirchdorf-Almtal und auch für Steyr gegeben ist bzw. die beantragte Leitung erforderlich ist, um die Versorgungsqualität langfristig sicherzustellen und auch um die wirtschaftliche Entwicklung vor allem der Region Almtal zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der Netzausbau notwendig, um die umweltverträglich nutzbaren Potentiale an erneuerbaren Energieträgern im Sinn der Landesenergiestrategie zu realisieren.

Somit muss zweifelsfrei davon ausgegangen werden, **dass für das von der Antragstellerin verfolgte Projekt der 110 kV-Freileitung hochwertige öffentliche Interessen bestehen**, welche der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie dient. Es ist zu beachten, dass das eingereichte Vorhaben der Gewährleistung einer ausreichenden, sicheren und preiswerten Stromversorgung dient. Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben leistet jedenfalls einen positiven Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit Energie.

Insgesamt kommt die Naturschutzbehörde nach einem ausführlichen und umfangreichen Ermittlungsverfahren zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und unter Beachtung auch der rechtlichen Ausführungen der Energiebehörde **bei Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des beantragten Vorhabens die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegt. Die geplante Freileitung verschlechtert zwar das Landschaftsbild; das Interesse an der ungestörten Erhaltung des Landschaftsbildes wird aber vom öffentlichen Interesse an einer gesicherten und wirtschaftlich vertretbaren Stromversorgung überwogen.**

Wie bereits ausgeführt, kann durch die Vorschreibung der aus dem Spruch ersichtlichen Auflagen erreicht werden, dass Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen des Landschaftsbildes auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Kirchdorf > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu vergewähren.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht nachweislich an:

1. Netz Oberösterreich GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz, mit einem genehmigten Projekt und einem Zahlschein;
2. Oö. Umweltschutzanstalt, Kärntnerstraße 10 - 12, Linz;

ferner zur Kenntnis per E-Mail an:

3. Gemeinde Inzersdorf im Kremstal;
4. Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems;
5. Gemeinde Kirchham;
6. Marktgemeinde Pettenbach;
7. Marktgemeinde Scharnstein;
8. Gemeinde Schlierbach;
9. Gemeinde Steinbach am Ziehberg;
10. Gemeinde Vorchdorf;
11. Bezirkshauptmannschaft Gmunden;
12. Herrn DI. Hubert Bramberger, Bezirkshauptmannschaft Gmunden;
13. Frau Dr. Roswitha Schrutka, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems;
14. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, Energiewirtschaftliches Planungsorgan, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz;
15. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, **zu ZI. EnRo-212-113863/164-Kap/Mei/Kj/Sc.**

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Karlheinz Angerer

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at. Amtsstunden: Mo, Do von 07:00 bis 12:00 und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di von 07:00 bis 17:30 Uhr (Bürgertag), Mi, Fr von 07:00 bis 12:30 Uhr